

## Allgemeine Einkaufs- und Geschäftsbedingungen für Produkte und Leistungen

### 1. Abschluss und Inhalt des Vertrags

1.1 Für alle Bestellungen (Produkte und Leistungen) der von dem O'Kneesebeck GmbH & Co. Verlag KG, Holzstraße 26, 80469 München (nachfolgend »Verlag«) gelten die in den Bestellungen genannten Bedingungen sowie die nachstehenden Allgemeinen Einkaufs- und Geschäftsbedingungen (nachfolgend »Bedingungen«).

1.2 Diese Bedingungen werden vom Auftragnehmer mit der Annahme der Bestellung, spätestens aber mit der ersten Produktlieferung oder Leistung an den Verlag für die Dauer der Geschäftsverbindung anerkannt. Abweichende Einkaufs- und Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Verlag in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Einkaufs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers die Produktlieferung oder Leistung ohne Widerspruch entgegennimmt.

### 2. Anfragen, Angebote, Bestellungen

2.1 Zunächst wendet sich der Verlag mit einer Angebotsanfrage an den Auftragnehmer. In dieser Anfrage ist weder ein Auftrag noch eine Bestellung zu sehen.

2.2 Der Auftragnehmer unterbreitet dem Verlag sodann ein Angebot. Angebote müssen sich bezüglich Menge, Beschaffenheit und Lieferzeit an die Anfrage des Verlags halten. Im Fall von Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Angebote haben kostenlos zu erfolgen.

2.3 Nur schriftliche, mit rechtsgültiger Unterschrift versehene Bestellungen oder Bestellungen per E-Mail sind verbindlich. Mündliche, telefonische oder telegrafische Bestellungen oder Vereinbarungen werden nur durch schriftliche Bestätigung des Verlags verbindlich. Der Auftrag des Verlags ist die verbindliche Regelung und Auftragsbestätigungen durch den Auftragnehmer haben keine rechtlich verbindliche Wirkung.

### 3. Auftragsänderungen

3.1 Der Verlag kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer nach der Bestellung Änderungen des Vertragsgegenstandes in Ausführung und Menge verlangen. Dabei sind Auswirkungen auf Liefertermine und evtl. Mehr- und Minderkosten angemessen und einvernehmlich zu regeln.

3.2 Preiserhöhungen und Lieferzeitverlängerungen werden vom Verlag nur anerkannt, wenn mit der Änderung tatsächliche und nachgewiesene Mehrkosten oder Lieferzeitverlängerungen beim Auftragnehmer verbunden sind und wenn der Auftragnehmer den Verlag unverzüglich nach der Auftragsänderung hierüber schriftlich verständigt hat.

### 4. Preise, Rechnung, Zahlung, Zurückbehaltungsrecht

4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie umfassen sämtliche mit der Durchführung des Auftrags verbundenen Aufwendungen. Zu den vereinbarten Preisen ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart ist. Alle sonstigen Abgaben, insbesondere Steuern und Zölle, werden vom Auftragnehmer getragen, es sei denn, gesetzlich ist zwingend etwas anderes bestimmt.

4.2 Kosten für Angebote, Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probe-drucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten können nur berechnet werden, wenn dies schriftlich vorab vereinbart ist.

4.3 Rechnungen sind für jeden Auftrag gesondert an den Verlag zu übersenden. Sie dürfen einer Lieferung nicht beige-packt werden. Rechnungen müssen Nummer, Zeichen und Tag der Bestellung, ISBN/EAN des Produkts und die korrekte und vollständige Rechnungsadresse des Verlags enthalten. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Die Rechnung ist unter dem Tag der Lieferung auszustellen, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin. Eine Rückdatierung von Rechnungen ist nicht zulässig.

4.4 Zahlungen sind nur auf Grund von Rechnungen fällig, die den unter Ziffer 4.3 genannten Voraussetzungen sowie den gesetzlichen Bedingungen entsprechen und erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Waren- und Rechnungseingang unter Abzug von 3% Skonto oder nach 60 Tagen netto in Zahlungsmitteln nach Wahl des Verlags. Die Zahlung kann in Scheck-/Wechselverfahren erfolgen. Abweichungen hiervon gelten nur nach schriftlicher Bestätigung des Verlags.

4.5 Der Auftragnehmer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen begründeter Gegenansprüche aus derselben Lieferung geltend machen.

### 5. Lieferung, Lieferverzug

5.1 Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich einzuhalten. Er gilt als eingehalten, wenn die Lieferung oder Leistung zum vereinbarten Termin im Verlag oder am besonders vereinbarten Liefer-/Leistungsart zur Verfügung steht. Nach vereinbartem Terminplan sind ohne besondere Aufforderung zum Beispiel Korrekturabzüge, Blaupausen, Andrucke, Vorexemplare usw. zur Verfügung zu stellen.

5.2 Wenn die Lieferung/Leistung zum vereinbarten Termin ganz oder teilweise nicht erfolgt, so kann der Verlag den aus dieser

Verzögerung entstehenden Schaden ersetzt verlangen und, wenn vereinbart, eine Vertragsstrafe fordern. Auch ist der Verlag berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von mindestens zehn Arbeitstagen vom Vertrag zurückzutreten und gegebenenfalls Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5.3 Der genannten Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Liefertermin »fix« vereinbart ist oder wenn der Auftragnehmer erklärt, auch innerhalb der Nachfrist nicht liefern/leisten zu können. Das genannte Rücktrittsrecht gilt unabhängig davon, ob der Auftragnehmer die Nichterhaltung der Lieferfrist zu vertreten hat, also z. B. auch im Fall der Nichtlieferung aufgrund höherer Gewalt, Streik, Aussperrung usw.

5.4 Wenn der Auftragnehmer Schwierigkeiten bezüglich der rechtzeitigen Lieferung/Leistung voraussieht, so muss er den Verlag unverzüglich schriftlich benachrichtigen unter Angabe des möglichen Liefer-/Leistungsart. Im Fall der Zustimmung des Verlags zu diesem neuen Liefertermin, die schriftlich erfolgen muss, bleiben Schadenersatzansprüche des Verlags wegen der verspäteten Lieferung/Leistung unberührt.

### 6. Lieferung, Versand, Gefahrenübergang, Verpackung, Abnahme

6.1 Lieferungen, auch durch Spediteure, haben grundsätzlich für den Verlag kostenfrei auf Gefahr des Auftragnehmers zum Verlag bzw. zum vereinbarten Auslieferungsart zu erfolgen. Dies gilt auch für die Verpackung der Lieferungen und für die Rücksendung von Leergut, sofern dessen Rückgabe vereinbart ist. Die Anlieferung hat in den in der Bestellung angegebenen Verpackungsmitteln zu erfolgen.

6.2 Teillieferungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Verlag zulässig. Die Einschaltung von Dritten zur Erfüllung der Leistung bedarf immer der schriftlichen Einwilligung des Verlags. Eine unberechtigte Unterbeauftragung Dritter berechtigt den Verlag, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Die Einschaltung von Dritten (Speditionen etc.) zur Lieferung des bestellten Produkts bedarf keiner Einwilligung des Verlags.

6.3 Jede Lieferung hat in Übereinstimmung mit den Anlieferrichtlinien des Verlags und Verlagsauslieferungsunternehmen zu erfolgen. Jeder Lieferung ist ein mit Nummer und Datum der Bestellung des Verlags sowie der Warenbezeichnung des Verlags und der Sachnummer versehener Lieferschein in zweifacher Ausfertigung sowie die Versandanzeige beizufügen. Eine Kopie der Versandanzeigen mit Nummer und Datum der Bestellung des Verlags sowie mit der Warenbenennung des Verlags und Sachnummer sind ausschließlich von der Lieferung getrennt nach dem Versand der Ware an den Verlag zu schicken.

6.4 Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist eine Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers erforderlich, die Abnahme erfolgt in einer ausdrücklichen Erklärung in Textform (per E-Mail genügt) des Verlags. Die Durchführung von Prüfungen und die Ingebrauchnahme allein stellen noch keine Abnahme dar. Die in § 640 Abs. 1 S. 3 BGB gestellte fiktive Abnahme ist ausgeschlossen. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse verlängern, soweit sie schwerwiegend und vom Verlag nicht verschuldet sind, die Frist zur Abnahme entsprechend. Der Verlag hat den Auftragnehmer über solche Ereignisse unverzüglich zu unterrichten. Sind die Abnahmehindernisse nicht nur vorübergehend, kann der Verlag vom Vertrag zurücktreten, ohne dass Ansprüche gegen den Verlag geltend gemacht werden können.

### 7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Der Verlag anerkennt nur einen etwaigen einfachen Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers an bei ihm lagernden Waren des Auftragnehmers, soweit der Verlag nicht bereits Eigentümer dieser Waren durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung gemäß Ziffer 9 dieser Bedingungen ist.

7.2 Ausgeschlossen ist auch die Abtretung der Forderungen des Verlags aus der Weiterveräußerung dieser Waren an den Auftragnehmer (sogenannter verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt).

### 8. Beistellung von Material, Unterlagen und Daten durch den Verlag, Untersuchung, Eigentum, Versicherungen

8.1 Das vom Verlag bestellte Material, Unterlagen usw. hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Eingang auf Mängel und Verarbeitungsfähigkeit zu prüfen. Der Auftragnehmer hat den Verlag auf erkennbare Mängel und Verarbeitungsprobleme unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Versteckte Mängel und Verarbeitungsprobleme sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Belege für die Mangelhaftigkeit sind vom Auftragnehmer als Beweismittel anzufertigen bzw. zu sichern und dem Verlag unentgeltlich auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Erweist sich die Mängelrüge als unbegründet und verzögert sich dadurch die Ausführung des Auftrags, so haftet der Auftragnehmer für den eingetretenen Verzögerungsschaden.

8.2 Die im Auftrag des Verlags vom Auftragnehmer hergestellten oder ihm zur Ausführung des Auftrags übergebenen Materialien und Unterlagen (Originale jeglicher Art, Halbfabrikate, Entwürfe, Proofs, Klischees, Datenträger, Präge- oder Stanzformen usw.) verbleiben im Eigentum des Verlags. Dies gilt auch im Fall

der Verarbeitung der Materialien usw., die immer für den Verlag als Hersteller erfolgt (§ 950 BGB). Der Auftragnehmer verwahrt die Materialien usw. kostenlos für den Verlag. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Materialien usw. steht dem Verlag ein Miteigentum im Verhältnis des Werts seiner Waren und Leistungen im Verhältnis zum Wert der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu.

8.3 Material, Unterlagen usw. des Verlags sowie die hieraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnisse hat der Auftragnehmer getrennt zu lagern und als Eigentum des Verlags zu kennzeichnen. Kosten für Lagerung, Pflege und Instandhaltung trägt der Auftragnehmer, es sei denn, dass bei Vertragsabschluss etwas anderes vereinbart worden ist. Der Auftragnehmer haftet für Verlust und Beschädigung. Einlagerung bei Dritten ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verlags zulässig.

8.4 Die dem Auftragnehmer überlassenen Materialien, Unterlagen und Daten sind streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß und nur für Aufträge des Verlags verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen des Verlags sind die Materialien, Unterlagen usw. unverzüglich und kostenlos herauszugeben.

8.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Vorlagen, Rohstoffe, Druck-, Datenträger und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse usw. ohne besondere Vergütung zwei Jahre über den Auslieferungstermin hinaus zu verwahren. Auch nach Ablauf der Frist dürfen diese Gegenstände nicht ohne schriftliche Zustimmung des Verlags vernichtet bzw. gelöscht werden. Gespeicherte Daten sind vom Auftragnehmer zu sichern und zu pflegen. Ihre Wiederverwendbarkeit muss auch im Fall eines Systemwechsels des Auftragnehmers gewährleistet sein.

### 9. Urheber- und sonstige Rechte

9.1 Rechteinräumung bzw. -übertragung

9.1.1 Der Verlag soll in denkbar umfassender Weise in die Lage versetzt werden, die im Rahmen des Auftrages erbrachten Leistungen und erstellten Werke, die das Ergebnis der gesamten oder Teile der Leistung verkörpern, insbesondere Texte, Fotografien, Illustrationen, Designs, Logos, Konzepte, Programme, Daten etc., einschließlich aller damit verbundenen vorläufigen oder vorbereitenden Werke (Konzepte, Entwürfe, Ideen, Skizzen etc.), (nachfolgend insgesamt »Werke«) in unveränderter oder veränderter Form unter Ausschluss des Auftragnehmers in jeder Hinsicht zu verwerten und weiterzuentwickeln.

9.1.2 Der Auftragnehmer räumt dem Verlag daher an den Werken und an allen im Zusammenhang mit den Werken entstehenden Urheberrechten, gewerblichen und sonstigen Schutzrechten, Markenrechten, Persönlichkeitsrechten sowie allen sonstigen Rechten mit Entstehung die räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten und ausschließlichen Nutzungsrechte zu umfassenden beliebig häufigen Verwertung der Werke in allen Medien, insbesondere zur Vervielfältigung und Verbreitung der Werke im Rahmen von Sprach-, Bild- oder sonstigen Werken, für alle bekannten und unbekanntesten Nutzungsarten ein. Die Rechteinräumung erstreckt sich auf die Verwertung der Nutzungsrechte sowohl im eigenen Verlag als auch durch die entgeltliche und unentgeltliche (auch teilweise) Vergabe von Rechten an Dritte und alle Sprachfassungen. Sofern und soweit die vorstehend bezeichneten Rechte übertragbar sind, überträgt der Auftragnehmer diese, insbesondere sämtliche Leistungsschutzrechte und gesetzlichen Vergütungsansprüche, im vorstehend beschriebenen Umfang an den Verlag.

9.1.3 Die Rechteinräumung bzw. -übertragung nach Maßgabe der Ziffer 9.1.2 umfasst insbesondere folgende Rechte:

- a) das Recht, die Werke ganz oder teilweise unter Zuhilfenahme aller analogen, digitalen und sonstigen Techniken, einschließlich Blindenschrift, auch im Wege der Weiterentwicklung, zu bearbeiten und umzugestalten, einschließlich des Rechts, die Werke mit beliebigen anderen Inhalten zu verbinden, die Werke zu digitalisieren, die Werke mit anderen Inhalten zu unterlegen sowie mit interaktiven Elementen zu versehen, sowie das Recht zur Übersetzung der Werke in andere Sprachen und zur Übertragung in andere Mundarten und zur Auswertung sämtlicher entstandener Fassungen in allen vertragsgegenständlichen Nutzungsarten;
- b) das Recht zur vollständigen oder teilweisen Vervielfältigung und Verbreitung der Werke als Vorabdruck, Nachabdruck, auch als Fortsetzungsabdruck in periodischen (z.B. Zeitungen, Zeitschriften, etc.) sowie in nichtperiodischen Druckwerken, in/auf werkbezogenen Werbe- und Pressemitteln sowie Sammlungen von Werken mehrerer Urheber und in Archiven aller Art;
- c) das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der Werke in Hardcover-, Taschenbuch-, Buchgemeinschafts-, Volks-, Schul-, Reader's-Digest-, Weltbild-Reader, Luxus-, Paperback-, Großdruck-, Mikrokopie-, Loseblatt-, Reprint- und sonstigen Buchausgaben, einschließlich Kalendern;
- d) das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der Werke in allen Buchformen für alle Auflagen und als besondere Ausgaben für das Sortiment und/oder Abnehmer außerhalb des Sortimentsbuchhandels (Sonder- und Industrieausgaben) und/oder als Kombinationsangebot in jeglicher Form, z.B. als gedruckte,

**KNESEBECK**  
*Das besondere Buch*

elektronische oder sonstige Ausgabe mit und ohne Zugaben (Bundle), im Verbund mit anderen elektronischen, gedruckten und/oder sonstigen Ausgaben und/oder Sachzugaben etc.;

e) das Recht, die Werke gemeinsam mit allen anderen Werken des Urhebers oder mit einer Auswahl einer bestimmten Gruppe seiner/ihrer Werke in allen vertragsgegenständlichen Nutzungsarten zu nutzen (Gesamtausgabenrecht);

f) das Recht zur sonstigen Vervielfältigung und Verbreitung der Werke, ganz oder in Teilen, insbesondere auch durch digitale, fotomechanische oder ähnliche Verfahren, z.B. (Digital-)Fotokopie;

g) das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung von Fassungen der Werke oder Teilen davon, die unter Verwendung digitaler Speicher- und Wiedergabemedien hergestellt werden, unabhängig von der technischen Ausstattung, und unter Einschluss sämtlicher digitalen oder interaktiver Systeme (z. B. CD-Rom, E-Book und sonstige Formen des electronic publishing);

h) das Recht, die Werke ganz oder teilweise in elektronische Datenbanken aufzunehmen, in elektronische Datenetze, Telefondienste etc. einzuspeisen, zu speichern und mit anderen Daten zu verbinden und mittels digitaler oder anderweitiger Speicher- und Übertragungstechnik einer Vielzahl von Nutzern auf Abruf zur Wiedergabe oder Ausdruck öffentlich zugänglich zu machen (auch zur »Content Syndication«) und/oder zu senden, z.B. zum Empfang mittels eines Fernseh-, Computer-, Handy- und/oder sonstigen, auch mobilen, Gerätes unter Einschluss sämtlicher Übertragungswege (Kabel, Funk, Mikrowelle, Satellit) und sämtlicher Verfahren (GSM, UMTS etc.). Eingeschlossen ist auch das Recht, im Rahmen der in diesen Bedingungen erwähnten Nutzungsarten eine interaktive Nutzung der Werke oder Teilen davon (gegebenenfalls in Verbindung mit anderen Werken) durch den Nutzer zu ermöglichen, insbesondere wenn dies zur (vergütungsfreien) Präsentation der Verlagsprodukte (z.B. Volltextsuchen amazon/Search inside, Google Print oder Libreka) oder zum Angebot des (kostenpflichtigen) Downloads von Werken, Werkteilen geschieht;

i) das Recht, die Werke in nicht bühnenmäßiger Form beliebig häufig vorzutragen und/oder diese auszustellen, einschließlich des Rechts, den Vortrag auf beliebigen Bild-, Ton-, Bildton- sowie Datenträgern aufzuzeichnen und diese auf alle vertragsgegenständlichen Arten sowie im vertraglich vorgesehenen Umfang zu nutzen bzw. auszuwerten;

j) das Recht zur Verfilmung, einschließlich der Wiederverfilmung der Werke sowie zur Auswertung der so erstellten Fassungen nach allen vertragsgegenständlichen Nutzungsarten;

k) das Recht, die Werke mit Hilfe von Rundfunk einschließlich Drahtfunk, Kabel- und Satellitenfunk und ähnlicher Übertragungstechniken, gleichgültig ob in digitalisierter oder analoger Form sowohl über öffentlich-rechtlich als auch privat-rechtlich organisierte Sender, einschließlich Abonnementfernsehen und -rundfunk, Videotext, on-demand-Dienste, near-on-demand-Dienste, Pay-TV und vergleichbaren Techniken und Verwertungsformen zu senden und/oder solche Sendungen öffentlich wiederzugeben, sowie die Sendungen auf alle vertragsgegenständlichen Arten zu nutzen;

l) das Recht zur Bearbeitung und Verwertung der Werke als Hörbuch und/oder Hörspiel, einschließlich des Rechtes zur Vertonung der Werke;

m) das Recht, die Werke für die einmalige oder mehrmalige Bearbeitung als Bühnenstück zu nutzen sowie zur Aufführung des so bearbeiteten Werke;

n) das Recht, die Werke auf Ton-, Bild-, Bild-/Ton- oder sonstigen Datenträgern aller Art, z.B. Videokassetten, -platten, -bänder, Disketten, Chips etc., einschließlich aller CD-Formate, wie CD, CD-Rom, DVD etc., gleich nach welcher Aufzeichnungs- und Wiedergabetechnik zu vervielfältigen und diese über jegliche Handelsformen zu verbreiten sowie gewerblich und nicht gewerblich zu verleihen und ferner die so hergestellten Datenträger durch öffentliche Wiedergabe, insbesondere in Filmtheatern oder sonstigen geeigneten Orten, wahrnehmbar zu machen und diese auf die sonstigen vertragsgegenständlichen Arten zu nutzen;

o) die an den Werken oder ihrer Bild-/Tonträgerfixierung oder durch Lautsprecherübertragung oder Sendung entstehenden Wiedergabe- oder Überspielungsrechte;

p) das Recht, die Werke in körperlicher oder unkörperlicher Form zu archivieren, in Sammlungen und/oder Datenbanken aufzunehmen und Dritten den Zugang zu den Werken in welcher Form auch immer zu gestatten (z.B. auch Online-Dienste);

q) das Recht, die Werke, insbesondere die in den Werken enthaltenen Figuren, Namen, Textteile, Titel, Schriften, Geschehnisse, Erscheinungen und die durch die Werke begründeten Ausstattungen einschließlich ihrer bildlichen, fotografischen, zeichnerischen und sonstigen Umsetzungen im Zusammenhang mit anderen Produkten und Dienstleistungen jeder Art und jeder Branche zum Zwecke der Verkaufsförderung (Imagetransfer) zu nutzen, und so gestaltete oder versehene Produkte sowie zur Werbung für diese Produkte und Dienstleistungen zu verwenden (Merchandising);

r) das Recht, für die Werke im Ganzen oder in Teilen nach eigenem Ermessen Markenannmeldungen durchzuführen sowie gewerbliche Schutzrechte zu erwerben;

s) das Recht, die Werke im Umfang der unter vertragsgegenständlichen Rechte, auch im Internet, zur Werbung für den Ver-

lag, dessen Produkte sowie Dritte und deren Produkte zu nutzen;

t) das Recht für im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannt Nutzungsarten;

u) alle sonstigen durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte nach deren Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan, sofern eine Übertragung dieser Rechte gemäß den entsprechenden Bestimmungen sowie gesetzlich zulässig ist.

9.1.4 Der Verlag kann die ihm eingeräumten Nutzungsrechte ganz oder teilweise Dritten einräumen und/oder auf Dritte übertragen, ohne dass es hierzu der Zustimmung des Auftragnehmers bedarf.

9.1.5 Im Falle einer Kündigung bzw. Beendigung des Auftrages bleibt die vorstehende Rechteübertragung an den Verlag unberührt. Dies gilt insbesondere auch für den Bestand bereits bestehender Lizenzverträge mit Dritten.

9.1.6 Sofern und soweit der Auftragnehmer sich bei der Erstellung der Werke Dritter bedient, stellt er durch Vereinbarung mit diesen den Erwerb Rechte an den Werken gemäß Ziffer 9.1.1 bis 9.1.5 sicher und überträgt diese mit Erwerb vollumfänglich an den Verlag. Der Auftragnehmer wird dem Verlag sämtliche Dokumente und Vereinbarungen mit dem jeweiligen Dritten zur Verfügung stellen, die der Verlag für erforderlich erachtet.

9.2 Rechtsgarantie

9.2.1 Der Auftragnehmer versichert, dass die Werke Rechte Dritter nicht verletzen und er allein befugt ist, über die vertragsgegenständlichen Rechte uneingeschränkt und frei von Rechten Dritter zu verfügen und er über diese Rechte weder ganz noch teilweise verfügt hat und verfügen wird.

9.2.2 Der Auftragnehmer stellt den Verlag von jedweden Ansprüchen Dritter frei, die diese in Bezug auf die dem Verlag eingeräumten Rechte erheben und wird den Verlag bei der Verteidigung im gebotenen Umfang unterstützen, wobei der Auftragnehmer die in diesem Zusammenhang beim Verlag anfallenden Kosten zu übernehmen hat.

9.4 Pflichten des Verlages bzgl. Rechtseinräumung

9.4.1 Der Auftragnehmer verzichtet in weitestmöglichem Umfang auf seinen Nennungsanspruch. Sofern ausdrücklich vereinbart wird der Verlag den Auftragnehmer in Zusammenhang mit den Werken in angemessener Weise und in Übereinstimmung mit der Branchenübung als Urheber des Werkes ausweisen. Bei einer Lizenzvergabe an Dritte wird der Verlag im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Möglichen auf die Nennung des Auftragnehmers in Zusammenhang mit den Werken hinwirken.

9.4.2 Der Verlag ist zur Verwertung der ihm gemäß Ziffer 9.1 eingeräumten Rechte an den Werken berechtigt, aber nicht verpflichtet.

10. Prüfung, Freigabe von Zwischenprodukten, Mustern usw., Abstimmungspflicht

10.1 Vor- und Zwischenerzeugnisse (z. B. Satzläufe, Layouts, Muster, Blaupausen, Aushänger) hat der Auftragnehmer dem Verlag zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Der Verlag verpflichtet sich, die ihm vom Auftragnehmer erstmals zur Korrektur überlassenen Vor- und Zwischenerzeugnisse zu prüfen und je nachdem mit oder ohne Änderungen freizugeben. In der Folgezeit bis zur Druckfreierklärung hat der Verlag nur noch die jeweils auf seine Weisung ausgeführten Korrekturen zu prüfen. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Verlags zur weiteren Herstellung. Nach Ausführung und Prüfung der jeweiligen Korrekturen bzw. nach Druckfreierklärung entstandene und erkennbar gewordene Fehler gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

10.2 Bei technischen Abstimmungsproblemen (z. B. zwischen Satz, Layout, Repro, Papier, Druck, Weiterverarbeitung) hat sich der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten mit dem Verlag und den evtl. weiteren Zulieferern des Verlags abzustimmen.

11. Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung, Nebenpflichten, Verjährung, Rechte Dritter

11.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr für sämtliche Mängel, insbesondere für die vereinbarte Ausführung, die Qualität, die Farbgebung, die Menge und die zugesicherten Eigenschaften des Vertragsgegenstandes. Als vereinbarte Ausführung bzw. Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Leistungs-/Produktbeschreibungen, die Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Bedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Verlag oder vom Auftragnehmer stammt. Mehr- und Minderlieferungen bis maximal 5% sind zulässig. Berechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge, Mehrlieferungen werden zu einem Fortdruckpreis berechnet.

11.2 Qualitäts- und Mengenprüfungen der Endprodukte im Wareneingang des Verlags erfolgen grundsätzlich nach Stichprobenverfahren innerhalb von vier Wochen nach Anlieferung beim Verlag. Hierbei festgestellte Mängel oder Falschliefereien gelten als offene Mängel und müssen vom Verlag unverzüglich nach Feststellung an den Auftragnehmer gemeldet werden. Für die Mängelrüge sind die bei der Wareneingangsprüfung festgestellten unzulässigen Abweichungen von den vereinbarten Bestelldaten maßgebend. Bei der Wareneingangsprüfung nicht

gefundene Mängel gelten als verdeckte Mängel. Diese sind innerhalb von vier Wochen nach ihrer Feststellung dem Auftragnehmer zu melden.

11.3 Die Gewährleistungsfrist endet mit Ablauf von zwei Jahren seit Anlieferung bzw. bei Leistungen seit Abnahme, es sei denn, dass Arglist des Auftragnehmers vorliegt. Bei Mängelrügen verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne.

11.4 Erweisen sich Lieferungen des Auftragnehmers während der Gewährleistungsfrist als mangelhaft, kann der Verlag Nacherfüllung, d.h. nach eigener Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Im Falle von Werkleistungen obliegt das vorgenannte Wahlrecht dem Auftragnehmer. Die Mängelbeseitigung ist so durchzuführen, dass die betrieblichen Abläufe des Verlags in geringstmöglichem Umfang beeinträchtigt werden, und muss innerhalb einer angemessenen Zeit erfolgen. Schlägt eine Nacherfüllung bei Lieferungen/Werkleistungen durch den Auftragnehmer fehl, verweigert der Auftragnehmer die Nacherfüllung oder erbringt der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Verlag gesetzten angemessenen Frist, kann der Verlag den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und Ersatz vergeblicher Aufwendungen bzw. Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

11.5 Schlägt eine Nacherfüllung durch den Auftragnehmer bei Werkleistungen fehl, verweigert der Auftragnehmer die Nacherfüllung oder erbringt der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Verlag gesetzten angemessenen Frist, kann der Verlag den Mangel auch selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Auftragnehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Der Verlag kann vom Auftragnehmer für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen Vorschuss verlangen.

11.6 Für die Verjährung vertraglicher Schadenersatzansprüche gilt die in Ziffer 11.4 dieser Bedingungen genannte Frist entsprechend, sofern gesetzlich keine längere Verjährungsfrist gilt. Die Haftung des Auftragnehmers aus unerlaubter Handlung (§ § 823 ff. BGB) bleibt unberührt.

11.7 Sollten Dritte gegenüber dem Verlag Ansprüche wegen der Verletzung ihrer Rechte im Zusammenhang mit einer Leistung des Auftragnehmers geltend machen, stellt der Auftragnehmer den Verlag von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei, übernimmt auf eigene Kosten deren Abwehr und ersetzt dem Verlag sämtliche Schäden und Aufwendungen, die dem Verlag in diesem Zusammenhang entstehen.

12. Rücktrittsrecht bei mangelhaften oder verspätet angelieferten Erstmustern, Proben

Bei nicht termingerechter Vorlage oder bei Mängeln der Muster, Proben, usw. ist der Verlag nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, nach seiner Wahl vom gesamten Vertrag zurückzutreten und gegebenenfalls Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

13. Zahlungsunfähigkeit

Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der Verlag berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

14. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche nicht offenkundig kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu betrachten.

15. Rechtswirksamkeit, Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

15.1 Erfüllungsort ist für beide Teile der Sitz des Verlags oder der vom Verlag bestimmte Ort.

15.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).

15.3 Als Gerichtsstand wird, sofern der Auftragnehmer Vollkaufmann ist, der Sitz des Verlags vereinbart. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

15.4 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle einer unwirksamen Regelung tritt die gesetzliche Regelung. Entsprechendes gilt für eine Regelungslücke.

München, Juli 2018

**KNESEBECK**  
Das besondere Buch